

**Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Selm vom 22.11.2022**

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung;

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 5, und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) , in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 17.11.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Selm betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Selm nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Selm erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Selm kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Selm wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Selm

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Selm umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Selm gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst,

sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);

6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien („20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen(Sperrmüll;§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und den §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 1 Nr. 1.1. und Abs. 2 Nr. 2.4 dieser Satzung;
10. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);.
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
- 12.Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
- 13.Annahme von Abfällen zur Verwertung am Wertstoffhof und Befördern der Abfälle zur Verwertung zu den Verwertungsanlagen.
- 14.Einsammeln von Altbatterien gem. § 13 Batteriegesezt (BattG) über den Wertstoffhof der Stadt Selm.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier, Wertstoffe) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünabfuhrmobil, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Wertstoffhof, Glascontainer, Alttextiliencontainer). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm zugelassen sind die in der Anlage I aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises Unna ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Selm nicht durch Erfassung als ihnen übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsgesetz,
 - b) Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 1 Verpackungsgesetz;
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.3 Satz 2 KrWG);
 3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie aus Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Gewässern, Abfälle aus Parkanlagen, die nach Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können;
 4. alle weiteren nicht in der Anlage I aufgeführten Abfälle.
- (3) Die Stadt Selm kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Unna widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.3 Satz 3 KrWG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten, Verbänden oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei den von der Stadt Selm, vom Kreis oder der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Selm den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter der Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben

in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG);
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Selm an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
4. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
5. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§17 Abs.2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);
6. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis Unna nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Selm stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Selm stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und für die Dauer von mehr als 3 Monaten unbewohnt/ungenutzt sind, können vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 dieser Satzung vorübergehend befreit werden. Der/Die Eigentümer/in hat die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang schriftlich bei der Stadt Selm zu beantragen und im Antrag schriftlich darzulegen, für welchen Zeitraum die Ausnahme gelten soll. Die Stadt Selm prüft die rechtlichen Voraussetzungen und erteilt die Genehmigung zur Ausnahme des Anschluss- und Benutzungszwangs. Ein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen besteht nicht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Selm bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind im gesamten Stadtgebiet folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a. genormte 60-, 80-, 120-, 240 l graue Abfallbehälter für Restmüll
- b. genormte 60-, 80-, 120- und 240 l graue Abfallbehälter mit grünem Deckel und braune Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle
- c. genormte 1,1 cbm Abfallbehälter (Container für Restmüll u. Verkaufsverpackungen)
- d. genormte 240 l graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier
- e. genormte 120- und 240 l graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen, insbesondere Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe sowie stoffgleiche Nichtverpackungen.
- f. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
- g. die auf dem Wertstoffhof der Stadt Selm zur Verfügung gestellten Behälter, Mulden und Container für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung
- h. die an der Sammel- und Übergabestelle der Stadt Selm zur Verfügung gestellten Behältnisse nach § 9 Abs. 4 ElektroG für
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- u. Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Gasentladungslampen
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische u. elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt Selm zugelassene besonders gekennzeichnete Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von dem von der Stadt Selm beauftragten Abfuhrunternehmer eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind. Die Stadt Selm informiert über die Verkaufsstellen der Abfallsäcke.

(3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, b, c, d und g (e und f im Rahmen des Dualen Systems) werden von dem beauftragten Abfallunternehmen gestellt und unterhalten.

§ 11 Wertstoffhof

(1) Der Wertstoffhof der Stadt Selm, Industriestraße 19, Selm, ist eine Einrichtung zur Annahme von Abfällen zur Verwertung.

Mit Wirkung vom 24.03.2006 ist am Wertstoffhof der Stadt Selm eine Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes eingerichtet worden.

(2) Ausgestaltungen des Betriebsverhältnisses und des Benutzungsumfanges regelt die Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Selm.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn auf jedem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück und für jeden Industrie-, Gewerbe- oder sonstigen Betrieb mindestens
- ein Abfallgefäß für Restmüll, das die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung aufnehmen kann,
 - ein Gefäß für kompostierbare Abfälle,
 - ein Gefäß für Altpapier,
 - ein Gefäß für Verkaufsverpackungen, insbesondere Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe bereitgestellt sind.

Die Vorschriften der §§ 7, 8 und 15 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

- (2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der/die Abfallbesitzer/-erzeuger/in nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Selm legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institutionen	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße bzw. das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreichend sind und zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt werden, so werden auf Veranlassung der Stadt durch den von ihr beauftragten Abfuhrunternehmer Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe aufgestellt. Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der Abfallgefäße durch die Stadt zu dulden. Er/Sie wird vor Durchführung einer solchen Maßnahme von der Stadt benachrichtigt.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Abfall-Abfuhrtag zu den Abfall-Abfuhrzeiten frühestens ab 6.00 Uhr so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.

- 1.1 Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze aufzustellen. Sofern eine Abfuhr auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze Schwierigkeiten bereitet oder ein Grundstück abseits der vom Müllfahrzeug befahrenen Straße liegt, wird die Stelle zum Abstellen des Abfallbehälters von der Stadt Selm bestimmt.
 - 1.2 Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die in der Anlage II aufgeführten Straßenzüge sind an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Landes- Bundesstraße aufzustellen. Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Selm bestimmt.
 - 1.3 Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfall-Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der/die Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so wird eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht vorgenommen.
 - (3) Kann der Abfall wegen eines mit dem Müllsammelfahrzeug nicht anfahrbaren Grundstückes nicht mittels eines zugelassenen Abfallbehälters auf einem der beschriebenen Standplätze abgestellt werden, so hat der/die Anschlusspflichtige für das Einsammeln der anfallenden Abfälle die satzungsgemäß zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke sind an einem Standplatz bereitzustellen, der von einem Müllfahrzeug angefahren werden kann.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Selm gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (2) Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt Selm beauftragten Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum und sind schonend zu behandeln.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Selm bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereit gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.

3. Bioabfälle sind grds. in den braunen oder grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
Biofolienbeutel, die im Einzelhandel als „kompostierbar“ angeboten werden und sonstige Kunststofftüten, sind in dem zur Abfuhr bereitgestellten Bioabfallgefäß nicht zugelassen.

4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus diesen Materialien) sind in den grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.

Sofern der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Aufnahme der v.g. Wertstoffe insbesondere Verkaufsverpackungen – nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, diese Materialien im/in Gelben Sack/Gelben Säcken zu sammeln und diesen/e im Wege des Bringsystems am Wertstoffhof anzuliefern und in den hierfür vorgesehenen Sammelcontainer einzufüllen.

Etwaige neben dem grauen Abfallgefäß mit gelbem Deckel zur Abfuhr bereitgestellte Gelbe Säcke werden vom Abfuhrunternehmer nicht abgeholt. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen.

5. Elektrokleingeräte (Elektroaltgerätegruppe 5) sowie Gasentladungslampen / Beleuchtungskörper (Elektroaltgerätegruppe 4) sind vom/ von der Abfallbesitzer/in getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Rest- und Sperrmüll, zu sammeln und im Wege des Bringsystems an der Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott am Wertstoffhof in Selm in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen.

Elektrogroßgeräte (Elektroaltgerätegruppen 1 bis 3) sind vom/von der Abfallbesitzer/in getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zu sammeln und entweder im Wege des Bringsystems an der Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott am Wertstoffhof in Selm in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen oder im Wege des Holsystems, getrennt vom Sperrmüll, bereit zu stellen.

6. Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) sind dem Schadstoffmobil/der Schadstoffstation zu zuführen.
7. Sperrige Abfälle sind entweder im Wege des Bringsystems am Wertstoffhof in Selm anzuliefern und in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen bzw. im Wege des Holsystems bereitzustellen und gesondert abfahren zu lassen.
8. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.

- (5) Mitarbeiter der Stadt Selm bzw. des beauftragten Entsorgungsunternehmens sind berechtigt, die zur Abholung bereitgestellten Abfallbehälter auf korrekte Befüllung hin zu überprüfen.

Wird im Rahmen einer Überprüfung eine missbräuchliche Nutzung eines Abfallbehälters für Bioabfälle, Papier oder Wertstoffe festgestellt, so wird dies durch einen entsprechenden Aufkleber auf dem Behälterdeckel kenntlich gemacht. Mit diesem Aufkleber wird der Benutzer des Behälters zur Nachsortierung desselben aufgefordert. Parallel wird der betreffende Gebäudeeigentümer schriftlich von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Sollte der Behälter wiederholt fehlbefüllt werden, erlischt das Recht auf dessen weitere Nutzung. In diesen Fällen entscheidet die Stadt Selm nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der entsprechende Behälter einzuziehen ist. Der Behältereinzug würde in diesem Fall durch das beauftragte Abfuhrunternehmen erfolgen.

Die Stadt Selm wird vor Behältereinzug entscheiden, inwieweit das am betreffenden Gebäude bereitgestellte Restabfallvolumen entsprechend heraufzusetzen und ein höheres Behältervolumen für Restabfall bereitzuhalten ist.

Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach 3 Monaten zurückgenommen werden.

Der Inhalt fehlbefüllter Wertstoffbehälter, der nicht nachsortiert wird oder werden kann, wird als Restabfall entsorgt. Die Kosten für die zusätzliche Abfuhr werden vom beauftragten Entsorgungsunternehmen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich durch unbefugte Dritte nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt Selm gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der/die Grundstückseigentümer/in kann im Rahmen des § 12 dieser Satzung eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Selm im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - a. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4 – Wochen – Rhythmus entleert.

- b. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 – Wochen – Rhythmus (bei wöchentlichem Abfuhrwechsel m. Biomüll) entleert.
 - c. Die Entleerung der 1,1 cbm – Container für Restmüll erfolgt entweder 14-tägig oder wöchentlich.
 - d. Der braune bzw. graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle wird im 2 – Wochen – Rhythmus (bei wöchentlichem Abfuhrwechsel m. Restmüll) geleert.
 - e. Der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, sowie stoffgleichen Nichtverpackungen, wird im 2 – Wochen – Rhythmus entleert.
- (2) Die Behälter werden an einem Werktag (mit Ausnahme der Gelben Abfallgefäße) zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr geleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren. Die Stadt Selm kann in bestimmten Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.
Die Gelben Abfallgefäße werden zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr geleert.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 17

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Selm außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sie müssen ohne technisches Gerät zu verladen sein. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
- Hausmüll und solche Abfälle, die ihrer Natur und Größe nach in den Abfallbehälter gehören (z.B. Asche, Scherben, Kehricht, Haushaltsgeschirr, mit Kleinabfällen gefüllte Kisten und sonstige Behälter)
 - Haushaltsauflösungen
 - Baurestmassen (z.B. Bauschutt, Baustellenabfälle)
 - Autoteile, Mopeds, Motorräder
 - Nachtspeicheröfen
 - Schadstoffhaltige Abfälle
 - Elektro- u. Elektronik-Kleingeräte
 - Gasentladungslampen/Beleuchtungskörper
 - Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind
- (3) Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Abend vor dem Abholtermin, zu ebener Erde, möglichst nahe der Verladestelle an der Grundstücksgrenze, leicht erreichbar bereit zu stellen. Der/die Besteller/in ist für den Zustand des Sperrmülls (Menge, Inhalt, keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Wege- und Straßenraum

unverzöglich vom/von der Abfallbesitzer/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zu beseitigen.

Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der/die Abfallbesitzer/in oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragter/e ebenfalls zu einer unverzüglichen Reinigung des Bereitstellungsortes und einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

- (4) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung ohne technisches Gerät verladen werden können, kann sich die Stadt Selm auf Kosten des/der Anschlussberechtigten zur Abfuhr Dritter bedienen.
- (5) Elektro-Großgeräte (s.g. „Haushaltsgroß- oder Weißgeräte“ wie Altkühlschränke, Waschmaschine, Trockner, etc.) sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, zu ebener Erde, möglichst nahe der Verladestelle an der Grundstücksgrenze gesondert zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batterieweisgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer der Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 18

Regelung der Abfuhr sperriger Abfälle und Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Holsystem

1.1 Die übliche Sperrmüllabfuhr und die Abholung von Elektrogroßgeräten erfolgt nach schriftlicher Anforderung des von der Stadt Selm beauftragten Entsorgungsunternehmens. Der Abfuhrtermin wird durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen schriftlich bekannt gegeben. Die anfallenden Verwaltungsgebühren sind der Stadt Selm im Voraus zu entrichten, ansonsten besteht kein Anspruch auf Abholung des Sperrgutes.

1.2 Im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle wird im Herbst Strauch-, Baum-, Hecken- und Grasschnitt sowie Laub aus häuslichen Gärten- und Grünanlagen abgefahren. Strauch-, Baum- und Heckenschnitt müssen gebündelt und Rasenschnitt und Laub in Papiersäcken verpackt nahe der Verladestelle bereit liegen. Strauch- und Baumschnitt ist nur mit Bindfäden – nicht mit Draht- oder Kunststoffbändern – zu verschnüren. Jede/r Abfallbesitzer/in hat im Rahmen der Gebührensätze nach der geltenden Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm einen Anspruch auf einen Abfuhrtermin für Gartenabfälle. Zur Geltendmachung des Anspruchs ist die Abfuhr der Gartenabfälle durch den/die Abfallbesitzer/in rechtzeitig vorher mittels Anmeldeformular an das durch die Stadt Selm beauftragte Entsorgungsunternehmen anzumelden. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt Selm bestimmt und im Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Bringsystem

- 2.1 Sperrgut wird am Wertstoffhof pro Anlieferung bis zu einer Menge von 1cbm entgegen genommen.
- 2.2 Gartenabfälle werden am Wertstoffhof bis zu einer Menge von 1 cbm angenommen. Strauch- und Baumschnitt müssen gebündelt (nur mit Bindfäden) angeliefert werden.
- 2.3 Neben der Möglichkeit, die Gartenabfälle am Wertstoffhof abzugeben, können in den Ortsteilen Bork und Cappenberg Gartenabfälle bei der mobilen Sammelstelle abgegeben werden. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- 2.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte können nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) kostenlos an der Sammel- und Übergabestelle am Wertstoffhof der Stadt Selm, Industriestraße 19 in die dafür vorgesehenen Container eingegeben werden.
Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Elektro vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Die Trennung ist nicht erforderlich, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Selm den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der/die Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er/sie oder der/die neue Haftende die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Selm ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Selm berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW.S.156), berichtigt durch Ergänzung v. 12. September 2003 (GV.NRW.S.570) und vom 21. September 2005 (GV.NRW.S.818), geändert durch Artikel

10 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.351), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.379), geändert durch Art. 4 Abs. 1 G vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Selm ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Selm obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Selm ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Selm werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm erhoben.

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Entsorgungsgemeinschaften nach dieser Satzung, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Selm zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Selm bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) entgegen dem in § 14 Abs. 4 Ziff. 4. festgelegten Bringsystem Abfälle zur Verwertung zur Abholung bereitstellt;
 - f) entgegen den in § 17 festgelegten Bereitstellungsvorgaben Sperrgut zur Abfuhr bereit stellt;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs.2 i.V. m. § 22 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 keine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung durchführt,
 - j) Sperrgut bzw. Grünschnitt früher als am Vortag zum Abholtermin zur Abfuhr bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 24.06.2022 außer Kraft.

Anlage I:

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 22.11.2022

Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)

AVV-Nr.:	AVV-Bezeichnung:
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u. ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
2001	getrennt gesammelte Fraktionen
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- u. Kantinenabfälle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle (getrennte Fraktionen)
2003 07	Sperrmüll
2003 02	Marktabfälle
2003 03	Straßenkehricht

Anlage II:

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm (§ 13) vom 22.11.2022

Die Abfallbehälter/ schwarzen Abfallsäcke in den nachfolgenden aufgeführten Straßenzügen sind an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Landes-, Bundesstraße aufzustellen:

Aus dem Stadtteil Selm

Am Wiesenrand,
Alte Zechenbahn,
Am Kreuzkamp Haus-Nr. 6, 12, 18, 24, 30, 36, 42 und 48,
Am Klockenberg,
Beifanger Weg,
Buxfort,
Hügelweg,
Hüttenbachweg,
Jakob-Kaiser-Straße, Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 und 30,
Lüdinghausener Straße, Haus-Nr. 60, 63, 66, 69, 72, 75, 77, 78, 81, 84 und 100,
Mähnenstraße,
Nordkirchener Straße, Haus-Nr. 60, 61, 100 und 102,
Neue Nordkirchener Straße,
Ondruper Weg,
Olfener Straße, Haus-Nr. 111, 113, 115, 117, 119, 127, 135 und 169,
Röhrweg,
Selmer Heide, außer Haus-Nr. 113,
Südkirchener Straße, Haus-Nr. 60, 71, 73, 90, 108, 111, 114, 124, 130, 139, 142 und 145,
Steверweg, Haus-Nr. 9, 18, 19 und 31,
Strandweg, Haus-Nr. 2, 3, 11, 17 und 23
Tüllinghofer Straße,
Ternsche, außer Haus Nr. 1, 2 und 8,
Wörenberg,
Westerfelde,
Werner Straße, Haus-Nr. 71, 89 und 124.

Aus den Stadtteilen Bork und Cappenberg

Altenbork, Haus-Nr. 13, 14 und 20,
Alstedder Straße,
Am Schnippenbach,
Am Kohuesholz,
Auf dem Südfeld,
Auf der Dinkel,
Auf der Koppel,
Borker Straße, Haus-Nr. 67,
Cappenberger Damm, Haus-Nr. 201 und 203,
Fasanenweg, Haus-Nr. 37,
Haus-Berge-Straße, Haus-Nr. 42, 48 und 71,
Netteberge,
Vinnerumer Straße, Haus-Nr. 8, 10, 12, 41, 43, 45 und 47,
Werner Straße,
Zum Birkenbaum, Haus-Nr. 50 und 60,
Zur Sandgrube,
Zum Wegebild, Haus-Nr. 45, 51, 57, 116, 117, 118 und 119.